

Gebührentarif zum Abwasserreglement der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann vom 22. September 2011

Der Gemeinderat erlässt am 10. März 2016 in Anwendung von Art. 15 ff Vollzugsgesetz zur eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) und gestützt auf das Abwasserreglement der Gemeinde folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Einzug

Der Einzug der Gebühren und Beiträge erfolgt durch die Politische Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann.

Art. 2 Grundgebühr:

Grundgebühr je Haushalt, je Betrieb, je Ferienwohnung,
je Campingplatz Fr. 150.00

Art. 3 Schmutzwassergebühr:

- a) Gebäude mit Wasseruhren**
Gebühr pro gemessenen m³ Frischwasserverbrauch Fr. 1.20
- b) Gebäude ohne Wasseruhren**
Pauschalbeitrag für ständig bewohnte Einheiten Fr. 200.–
Pauschalbeitrag für nicht ständig bewohnte
Einheiten Fr. 70.–
Pauschalbeitrag für Melkstand und Milchzimmer Fr. 100.–

Art. 4 Berechnung Restaurant

Für ein Restaurant ist eine Wasseruhr zwingend vorgeschrieben. Als Übergangslösung wird für ein Restaurant ohne Wasseruhr pro 8 Sitzplätze (nach Erhebung Tourismusreglement) eine Einheit zu Fr. 70.– berechnet. Die Wirtwohnung zählt als zusätzliche Wohneinheit.

Beispiel: 52 Sitzplätze : 8 = 6 Wohnungseinheiten (die angefangenen Sitzplätze zählen nicht.)

Art. 5 Berechnung Hotel

Für ein Hotel ist eine Wasseruhr zwingend vorgeschrieben. Als Übergangslösung wird für ein Hotel ohne Wasseruhr pro 4 ganze Betten eine Einheit zu Fr. 70.– berechnet. Die Wirtwohnung zählt als zusätzliche Wohneinheit.

Art. 6 Berechnung Hotel-Restaurant

Für ein Hotel mit Restaurant ist eine Wasseruhr zwingend vorgeschrieben. Die Wirt-
wohnung zählt als zusätzliche Wohneinheit. Als Übergangslösung für ein Hotel mit Res-
taurant ohne Wasseruhr werden die Betten analog dem Hotel berechnet. Bei den Res-
taurantplätzen wird die Anzahl der Betten von den Sitzplätzen abgezogen.

Art. 7 Bergbahnen

Eine Wasseruhr ist zwingend vorgeschrieben.

Art. 8 Camping

Für einen Campingplatzbetreiber ist eine Wasseruhr zwingend vorgeschrieben. Als
Übergangslösung wird pro Campingwagen der Pauschalbetrag für nicht ständig be-
wohnte Wohnungen erhoben. Für Saisonplätze beträgt die Taxe die Hälfte. Die Rech-
nungstellung erfolgt an den Vermieter.

Art. 9 Eigene Quelle

Beim Bezug des Wassers von einer eigenen Quelle wird die Berechnung nach dem
üblichen Modus (Art. 3b bis Art. 5) angewendet.

Art. 10 Landwirtschaft mit einer Uhr für Haus und Stall

Ist für Haus und Stall nur eine Wasseruhr vorhanden, so erfolgt die Berechnung für das
Wohnhaus nach dem Modus Wohnung ohne Wasseruhr.

Art. 11 Stockwerkeigentum

Jeder Eigentümer wird separat erfasst und die Rechnung zugestellt. Jeder Wohnungs-
eigentümer hat die Grundtaxe zu bezahlen. Sofern nur eine Wasseruhr vorhanden ist,
wird die Rechnung an die Hausverwaltung versandt. Die Aufteilung ist Sache der Ver-
waltung.

Art. 12 Mehrfamilienhaus

In einem Mehrfamilienhaus wird pro Wohnung eine Grundgebühr verlangt. Die Rech-
nung erhält der Hauseigentümer. Die Aufteilung ist Sache des Hauseigentümers.

Art. 16 Saisonbetriebe

Bei Saisonbetrieben wird die Grundgebühr sowie ein allfälliger Pauschalbeitrag pro rata temporis berechnet.


Art. 17 Weitere Sonderfälle

Die Festlegung der übrigen Gebühren für spezielle Fälle wie Kirchen und Kapellen, Traföhäuschen, Reservoir, öffentliche WC- oder Telefonstation erfolgt durch den Gemeinderat.

Dieser Tarif untersteht nicht dem fakultativen Referendum, bedarf nicht einer departementalen Genehmigung (Art. 6 Gemeindegesetz / sGS 151.2). Er ist ab 1. Januar 2017 anzuwenden.

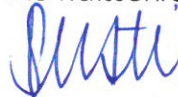
Alt St. Johann, 10. März 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:



Rolf Züllig

Die Ratsschreiberin:



Sabrina Lusti